

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 52/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miriam Hagen, [REDACTED] geboren [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Str. 1, Mainz,

- Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hanzel, Portmann, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. September 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Bei der Prüfung, ob die mehrsprachig aufgewachsene Klägerin nach § 150 ZPO anspruchsberechtigt ist, stellt das Berufungsgericht zutreffend darauf ab, ob sie beim Verlassen des Vertreibungsgebietes oder aber zumindest beim Beginn der Verfolgung die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sich ihrer in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend bedient habe (BGH RM 1970, 503). Das vermag es nach den Umständen des Falles nicht festzustellen, und zwar schon auf Grund des Ergebnisses der Sprachprüfung, in übrigen aber auch nach den Sprachverhältnissen in der engeren Heimat der Klägerin.

Die Beschwerde greift diese Feststellungen an. Ihre Erwägungen gegen die Berücksichtigung der Ergebnisse ungarischer Volkszählungen betreffen das Verfahren des Berufungsgerichts und führen bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision. Zudem verkennt die Beschwerde die im Vordergrund stehende tetrichterliche Beurteilung, schon nach dem Ergebnis der Sprachprüfung könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht habe.

Ende

Fortmann

